

INFORMATIONSORGAN DER TIROLER LANDESZAHNÄRZTEKAMMER

ZAHNARZT

in Tirol

◆ FORTBILDUNG	4
◆ WEIHNACHTS- GLÜCKWUNSCH- ENTHEBUNG DER ZAHNÄRZTE	7
◆ WOHLFAHRTSFONDS	14



■ Nicht (mehr) kostendeckende
Prothesenreparaturen?

Geschäftsstelle Universitätsklinik
Innrain 47a, 6020 Innsbruck
T. +43 (0) 50700-7100
hypo.innrain@hypotirool.com



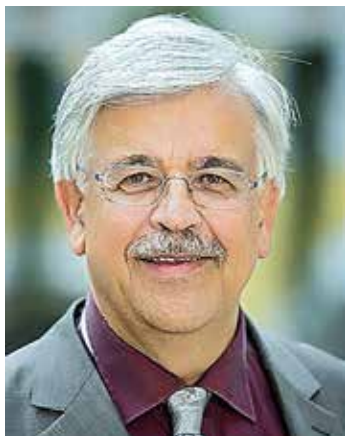
**HYPO
TIROL**

Unsere Landesbank

Auf Nummer sicher.

Sparen zahlt sich immer
aus. Mit der Hypo Tirol.

hypotirool.com



Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

So wie der Schnee heuer pünktlich zu Winterbeginn gekommen ist, melden wir uns auch heuer wieder rechtzeitig zum Jahresende zurück und haben einiges zu berichten.

Zuerst möchte ich in Bezug auf die Änderungen im Bundesvorstand und auf das diesbezügliche Schreiben der ÖZÄK Nachfolgendes klarstellen: Für den Misstrauensantrag gegen den ehemaligen Präsidenten OMR Dr. Hannes Gruber und mich wurden zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Gründe vorgebracht. Zudem waren wir aufgrund der ständigen Reibereien auf Bundesebene und dem vorherigen Zerfall des Koalitionsbündnisses bereits zurückgetreten, weshalb dieser Misstrauensantrag ohnehin obsolet war und sich – vor allem wegen dem Zusatz „zur Rechtssicherheit“ im Schreiben der neuen ÖZÄK-Führung – wie ein unrühmliches Nachtreten anfühlt, zumal das Rücktrittsgesuch bereits im Ministerium eingebracht worden war. Wir haben stets nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt und uns keines Fehlverhaltens schuldig gemacht. Nicht unerwähnt lassen möchte ich, dass die nunmehrige Präsidentin der Österreichischen Zahnärztekammer, Frau Dr. Birgit Vetter-Scheidl, in ihrer Funktion als Vizepräsidentin der Landes Zahnärztekammer für Wien bei der Frage, ob die sechsstellige Ablösezahlung von der Vermieterin anlässlich der Übersiedelung der beiden Abrechnungsstellen (ÖZÄK und LZÄK Wien) auf diese beiden gleichmäßig aufgeteilt werden solle, dafür eintrat, dass der gesamte Betrag der Wiener Kammer alleine zufließen solle. Dies vor dem Hintergrund, dass sämtliche Kosten und Erträge stets zwischen den beiden Abrechnungsstellen je zur Hälfte geteilt wurden. Präsidentin Dr. Vetter-Scheidl begründet diese Ansicht damit, dass die Landes Zahnärztekammer für Wien den Mietvertrag mit der Vermieterin unterschrieben hatte. Da ich mich natürlich auch nach meinem Ausscheiden aus dem Bundesvorstand aufgrund meiner Funktion als Mitglied des Bundesausschusses der ÖZÄK und all ihren

Mitgliedern über alle Bundeslandgrenzen hinaus weiterhin verpflichtet erachte, habe ich im Rahmen der letzten Sitzung in Wien die Einholung eines Rechtsgutachtens im Auftrag der ÖZÄK eingefordert, um zu klären, ob die Ablösesumme zwischen beiden Kammern aufzuteilen ist oder nicht. Es freut mich, dass dieser Antrag vom Bundesausschuss angenommen wurde. Wir werden Sie in dieser Sache auf dem Laufenden halten.

Lassen Sie uns nach dem Standespolitischen zum Berufsalltäglichen kommen. Wir dürfen uns über einen überaus lesenswerten Gastbeitrag von Kollegen Dr. Andreas Kranebitter freuen. Für manche zum Teil wirtschaftlich nicht mehr vertretbare Kassenleistungen, also vor allem im prothetischen Bereich, hat er sich interessante Lösungsansätze ausgedacht, die er Ihnen in seinem Artikel näherbringen wird. Mehr will ich gar nicht verraten, um Ihnen nicht die Spannung zu verderben.

Übrigens haben wir Ihnen eine Übersicht der Tarifierhöhungen für die einzelnen Ärztekammern der Bundesländer zusammengestellt, um aufzuzeigen, dass der letzte Abschluss durch die ÖZÄK für die Zahnärzteschaft im oberen Mittelfeld der Kassentarifierhöhungen liegt (5,7 % bzw. 5,1 %). Natürlich gibt es dennoch einiges nachzubessern, um den Kassenvertrag wieder attraktiver zu machen.

Auch von großem Interesse für nicht wenige unserer Leser dürfte der Artikel über die dieses Jahr neu erlassenen Fortbildungsrichtlinien der ÖZÄK sein. Es hat sich doch einiges zum vormaligen Fortbildungsprogramm der ÖZÄK geändert. Gerade auch im Zusammenhang mit der beruflichen Fortbildung werden sich innerhalb der Kollegschaft immer wieder Fragen ergeben.

Mit einer kurzen, aber informativen Übersicht zu den neuen Fortbildungsrichtlinien wollen wir hier Klarheit schaffen.

Im Oktober wurden die ersten Prüfungen zum Berufstitel „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“ abgehalten, wobei die allererste Prüfungsrunde in Tirol stattgefunden hat. Alle Kolleginnen und Kollegen, die in Tirol zu dieser Prüfung angetreten waren, haben diese positiv absolviert. An dieser Stelle möchte ich den Kolleginnen und Kollegen herzliche gratulieren!

Das gemeinsame Treffen zwischen dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Herrn Univ.-Prof. Dr. Polaschek, dem Kammeramtsdirektor der ÖZÄK, Herrn HR Dr. Krainhöfner und mir mit dem Ziel, beim Zahnmedizinstudium wieder eine Inländerquote einzuführen, verlief konstruktiv. Der Bundesminister vertrat die Ansicht, man solle dies dann in Angriff nehmen, wenn Belgien den Vorsitz im Rat der EU innehaben wird. Dies wird ab Jänner 2024 der Fall sein. Die Belgier haben dasselbe Problem mit Studenten aus Frankreich. Derzeit ist dort die Quotenregelung noch in Kraft, diese könnte jedoch jederzeit fallen.

Eben noch vorankündigen möchte ich, dass wir Anfang kommenden Jahres wieder eine Goldsammlung für die Kinderkrebshilfe starten werden und uns über eine rege Teilnahme für diesen guten Zweck sehr freuen würden! Hierzu werden wir in nächster Zeit noch ein Rundschreiben versenden.

Jetzt bleibt mir nur noch Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr zu wünschen.

Ihr Paul Hougnon

Inhalt

- Seite 4:** Fortbildung
- Seite 6:** Übersicht zu den Erhö-
hungsprozeßsätzen der Ärztekammern
- Seite 7:** Weihnachtsglückwusch-
enthebung der Zahnärzte
- Seite 8:** Nicht (mehr) kostendeckende
Prothesenreparaturen?
- Seite 10:** Tiroler Zahnärztetag 2023
- Seite 11:** Prüfung für die Verleihung des
Berufstitel „Fachzahnarzt für
Kieferorthopädie“
Seniorenweihnachtsfeier 2023
Verleihung der Berufstitel
„Medizinalrat“ bzw.
„Obermedizinalrat“
- Seite 12:** Ausschreibung von freien
Kassenzahnarztstellen für
Zahnärzte
- Seite 13:** Nachruf
- Seite 14:** Wohlfahrtsfonds
- Seite 16:** Standesveränderungen
- Seite 18:** Steuertipp



KAMMERAMT

Das Team des Kammeramts der Landes Zahnärztekammer für Tirol steht Ihnen zu folgenden Büroöffnungszeiten zur Verfügung:

Parteienverkehr:

Mo-Fr von 8.30–12.30 Uhr
nachm. nach telefonischer Vereinbarung
Telefonisch erreichen Sie uns auch von
Mo-Do von 14.00–16.00 Uhr
Tel: 050511 - 6021 Frau Christine Hanin
6020 Frau Magdalena
Bini-Hanin
6022 Mag. Philipp Lanner
Fax: 050511-6026

E-Mails:

office@tiroler.zahnaerztekammer.at
hanin@tiroler.zahnaerztekammer.at
bini-hanin@tiroler.zahnaerztekammer.at
lanner@tiroler.zahnaerztekammer.at
www.zahnaerztekammer.at

Impressum: Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Tiroler Landes Zahnärztekammer, Anichstraße 7, 6020 Innsbruck, vertreten durch den Präsidenten Dr. Paul Hougnon. Layout & Druck: Ablinger Garber Media GmbH, Medienturm Saline, 6060 Hall, Tel. 05223 513-0. Gesamtorganisation und Inseratenverwaltung: CW-Consult GmbH, Fischnerstraße 4, 6020 Innsbruck. Namentlich gezeichnete Artikel stellen die Meinung der Autoren und nicht die Meinung der Tiroler Landes Zahnärztekammer dar. Titelbild: Adobe Stock/luckybusiness

Fortbildung

Das zahnärztliche Fortbildungsprogramm der Österreichischen Zahnärztekammer nach der neuen Richtlinie 2023

Arzte und Zahnärzte haben nicht zuletzt aus ethischen Gründen die Pflicht, sich laufend fortzubilden, um ihrem Patientenkreis eine Behandlung nach den aktuellen Regeln der Kunst bieten zu können. Hierfür bieten die jeweiligen Kammern spezielle, auf die Fortbildungsbedürfnisse ihrer Mitglieder zugeschnittene, Fortbildungsprogramme an. Da unlängst eine Novellierung des zahnärztlichen Fortbildungsprogramms in Form der Richtlinien über das Ausmaß und die Form der zahnärztlichen Fortbildung der Österreichischen Zahnärztekammer - Fortbildungsprogramm 2023 (ZFP-ÖZÄK 2023) beschlossen wurde, erlaube ich mir, Ihnen das zahnärztliche Fortbildungsprogramm der ÖZÄK in seiner aktuellen Fassung näher zu bringen.

Zuerst ist festzuhalten, dass die Teilnahme am zahnärztlichen Fortbildungsprogramm freiwillig erfolgt. Es besteht also stets die Möglichkeit, seiner Fortbildungspflicht anderweitig oder sonst auch ergänzend zum ZFP-ÖZÄK 2023 nachzukommen. In zweitem Fall ist es natürlich ratsam, sich entsprechende Punkte für nicht bereits durch die ÖZÄK approbierte Veranstaltung anerkennen zu lassen (näheres hierzu s. unten). Das ZFP-ÖZÄK 2023 bezweckt einerseits, dass der Umfang der nach dem Zahnärztegesetz bestehenden Fortbildungspflicht näher festgelegt wird, andererseits dient es aber auch insbesondere dem Nachweis, dass man seiner berufsrechtlichen Fortbildungspflicht in angemessener Weise nachgekommen ist, was gerade in zivilrechtlichen Haftungsfällen unter Umständen von Relevanz sein kann. Da die Teilnahme am ZFP-ÖZÄK, wie bereits erwähnt, freiwillig erfolgt, stellt es jedenfalls keine Berufspflichtverletzung dar, wenn man am Fortbildungsprogramm nicht teilnimmt, sofern man seiner Fortbildungspflicht auf andere Weise nachkommt.

Im Rahmen des zahnärztlichen Fortbildungsprogramms werden für die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungsveran-

staltungen Fortbildungspunkte (kurz ZFP) vergeben, wobei für jeweils 45 Minuten Fortbildungsdauer ein Punkt vergeben wird. Fortbildungspunkte können ab dem Zeitpunkt der Eintragung als ordentliches Mitglied in die Zahnärzterliste der Österreichischen Zahnärztekammer gesammelt werden, wobei es hier zu beachten gilt, dass während Zeiten einer Berufsunterbrechung oder Berufseinstellung keine Fortbildungspunkte gesammelt werden können.

Pro Fortbildungszyklus sind mindestens 120 Fortbildungspunkte nachzuweisen. Diese 120 Punkte teilen sich wiederum in 45 Punkte, die „automatisch“ angerechnet bzw. verliehen werden, und 75 weitere Punkte, die nachgewiesen werden müssen, auf. Hintergrund der automatischen Anrechnung von 45 Punkten ist der Gedanke, dass Zahnärzte in ihrem beruflichen Alltag fast täglich mit neuesten Informationen zu medizinischen und technischen Entwicklungen, Fachzeitschriften und sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen konfrontiert sind. Die restlichen 75 Punkte sind wiederum durch den Besuch von Veranstaltungen oder auch – als berufsbezogene Fortbildungspunkte aber nur im begrenzten Ausmaß – durch die Teilnahme an Webinaren und das Studium von Literatur (sowohl in Form von Printmedien als auch im Rahmen des e-Learnings) zu erbringen. Von diesen 75 Punkten müssen mindestens 60 Punkte aus berufsbezogenen Fortbildungen stammen, wobei wie eben erwähnt, hierbei insofern eine Einschränkung besteht, als von diesen 60 Punkten maximal 16 Punkte durch Webinare oder Literaturstudium erbracht werden können. Die restlichen 15 Punkte, um die Gesamtzahl von 75 Fortbildungspunkten zu erreichen, können, müssen aber nicht, durch freie Fortbildungen gesammelt werden, wobei hier auch sämtliche freie Fortbildungspunkte durch Webinare oder Literaturstudium gesammelt werden können. Unter freier Fortbildung sind natürlich nicht jegliche Fortbildungen anrechenbar, sondern nur solche, die für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs rele-

vant sind und ein adäquates Maß an inhaltlicher Qualität aufweisen. In Bezug auf Röntgendiagnostik und Strahlenschutzfortbildungen wird in § 3 ZFP-ÖZÄK hingegen ausdrücklich festgehalten, dass diese als berufsbezogene Punkte anzurechnen sind.

Handelt es sich bei der Fortbildungsveranstaltung um eine von der ÖZÄK approbierte Veranstaltung so erfolgt die Anrechnung durch die ÖZÄK ohne weiteres Zutun der Teilnehmer der Veranstaltung. Diese müssen sich im Rahmen der Veranstaltung lediglich in die Teilnehmerliste eintragen. Die Teilnehmer werden dann vom Veranstalter in der Zahnärztedatenbank eingetragen. Um sich einen Überblick über seinen aktuellen Punktestand in der Fortbildungsdatenbank zu verschaffen, besteht die Möglichkeit einen Auszug aus selbiger bei der ÖZÄK anzufordern.

Sofern es sich um keine von der ÖZÄK approbierte Veranstaltung handelt, muss man selbst aktiv werden und sich mit einer Teilnahmebestätigung, allenfalls unter Anschluss von weiteren Unterlagen zur Veranstaltung – sofern dies aus der Teilnahmebestätigung nicht hervorgeht – an die ÖZÄK wenden, die dann für diese Veranstaltung Punkte vergibt, sofern die Veranstaltung für die Vergabe von Fortbildungspunkten geeignet ist. Das ist zum Beispiel dann nicht der Fall, wenn bei einer Veranstaltung der werbende Charakter für Medizinprodukte im Vordergrund steht oder wenn es sich nicht um eine Fortbildung, sondern z.B. um eine umfangreichere postpromotionelle Ausbildung handelt. Es empfiehlt sich daher, vorab mit der ÖZÄK abzuklären, ob und wie viele Punkte für eine nicht approbierte Veranstaltung angerechnet werden, damit es im Nachhinein nicht zu unerfreulichen Überraschungen kommt.

Ähnlich verhält es sich mit Veranstaltungen, die im Ausland besucht werden. Auch hier kann man sich Fortbildungspunkte bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eintragen lassen. Mit Deutschland gibt es zudem ein Abkommen, dass Fortbildungen, die von der Bundeszahnärztekammer oder einer Landes Zahnärztekammer anerkannt wurden, von der ÖZÄK im selben Ausmaß anerkannt werden. Bitte bedenken Sie aber, dass die vom ausländischen Veranstalter in Aussicht gestellten Fortbildungspunkte für das jeweilige Land, in dem die Veranstaltung stattfindet, gelten und die ÖZÄK nicht an dieses Punkteschema gebunden

ist. Denn für die Punktevergabe kommen hier ausschließlich die Kriterien des ZFP-ÖZÄK in Betracht (z. B. ein ZFP pro 45 Minuten, keine Werbeveranstaltungen usw.). Der Besuch von im Ausland abgehaltenen Fortbildungen kann bis zu drei Jahre nach Beendigung der jeweiligen Fortbildungsveranstaltung angerechnet bzw. bei der ÖZÄK geltend gemacht werden.

Hat man dann genügend Punkte gesammelt, so wird einem von der ÖZÄK ein zahnärztliches Fortbildungsdiplom (ZFD) verliehen, wobei sich die Gültigkeitsdauer des ZFP mit

zunehmender Dauer des Berufsausübung verlängert. So behält das erste ZFP seine Gültigkeit für einen Zeitraum von drei Jahren, das nächste dann fünf Jahre bis hin zu einer Maximalgültigkeitsdauer von sieben Jahren. Vor Inkrafttreten des neuen ZFP-ZÄK 2023 erworbene Fortbildungsdiplome behalten natürlich weiterhin (bis zu deren allfälligem Enddatum) ihre Gültigkeit. Sofern im Rahmen eines Fortbildungszyklus von 75 Fortbildungspunkten mindestens 50 Punkte berufsbezogener Fortbildung aus dem Fachgebiet Kieferorthopädie erbracht werden, wird das ZFD mit dem ➤



FOTO: ADRIAN STOCK/ROBERT NIENSCHE

Zusatz „Kieferorthopädie“ verliehen. Gleich verhält es sich beim Fachgebiet der Implantologie. Daneben besteht noch die Möglichkeit im Rahmen spezieller Curricula, für deren Abschluss jedoch eine Prüfung notwendig ist, ein unbegrenzt gültiges Fortbildungsdiplom in folgenden Disziplinen zu erwerben: Funktionelle Myodiagnostik (Applied Kinesiology), Ernährungsmedizin, Gerostomatologie, Kinderzahnheilkunde, Komplementärverfahren in der Zahnheilkunde, Laseranwendung in der Zahnheilkunde, Parodontologie oder zahnärztliche Hypnose und Kommunikation. Wichtig ist hierbei jedenfalls, dass es sich um einen von der

ÖZÄK anerkannten, fachkundigen Veranstalter handelt, wobei Firmen als Veranstalter derartiger Curricula nach § 10 Abs. 1 letzter Satz ZFP-ÖZÄK 2023 ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Näher erläutern will ich Ihnen noch, wie es sich bei Webinaren und der Anrechenbarkeit von Literaturstudium verhält. Bei beiden Fortbildungsvarianten ist jedenfalls eine Approbation notwendig. Webinare dürfen einen Maximalzeitraum von 3 Stunden aufweisen. Daher können pro Webinar – auch wenn es länger als drei Stunden dauern sollte – maximal 4 Punkte erworben werden. Für die Anrechnung von Literaturstudium sind zudem folgende Voraussetzungen zu beachten: Der Artikel muss (ohne Bilder und Tabellen) mindestens drei DinA4 Seiten Inhalt aufweisen. Zudem sind mindestens sechs artikelspezifische Fragen zu beantworten, wobei eine Anrechnung für das ZFP nur dann erfolgt, wenn mindestens zwei Drittel der Fragen richtig beantwortet wurden. Nochmals erwähnt sei, dass von den 60 berufsbezogenen Fortbildungspunkten maximal 16 Fortbildungspunkte aus Literaturstudium, e-learning und Webinaren stammen können.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich im Kollegenkreis zu organisieren und eigenständig für die Fortbildung durch sogenannte Qualitätszirkel zu sorgen. Qualitätszirkel definieren sich in § 12 Abs. 1 ZFP-ÖZÄK 2023 als kollegiale, strukturierte

Arbeitsgruppen, bei denen sich die Teilnehmer als gleichberechtigte Experten verstehen. Grundvoraussetzung für jeden Qualitätszirkel sind weiters das Vorhandensein eines ausgebildeten, von der ÖZÄK anerkannten Moderators sowie eine Anzahl von mindestens fünf und maximal fünfzehn Angehörigen, wobei es auch möglich ist, dass Kollegen aus anderen Fachgebieten am Qualitätszirkel teilnehmen. Hintergrund der Bestimmungen zur Zusammensetzung des Qualitätszirkels ist der Gedanke, dass alle Teilnehmer sich in gleicherweise in die fachliche Diskussion einbringen sollen, was bei einer zu großen Teilnehmeranzahl fraglich wäre. Auch bei Qualitätszirkeln besteht allerdings insofern eine punktemäßige Beschränkung, als maximal 24 Punkte aus Qualitätszirkeln für das jeweilige ZFP angerechnet werden können. Für einen Qualitätszirkel in der Dauer von mindestens zwei Stunden können inklusive Vorbereitung und Nachbearbeitungszeit 4 Fortbildungspunkte angerechnet werden. Auch wenn der Qualitätszirkel in örtlicher Nähe seiner teilnehmenden Mitglieder stattfinden soll, so ist es grundsätzlich möglich, dass diese bundesländerübergreifend stattfinden können (z. B. durch Mitglieder verschiedener Landes Zahnärztekammern im Grenzgebiet der Bundesländer). Jedenfalls muss der Qualitätszirkel aber im Gebiet der Republik Österreich abgehalten werden.

OMR DDR. Paul Hougnon

ÜBERSICHT ZU DEN ERHÖHUNGSPROZENTSÄTZEN DER ÄRZTEKAMMERN IN DEN EINZELNEN BUNDESLÄNDERN (OHNE VORARLBERG)

BUNDESLAND	2022	JAHR 2023
Burgenland	2,09 %	5,90 %
Kärnten	2,20 %	8,14 %
Niederösterreich	keine	4,03 %
Oberösterreich	3,024 %	4,24 %
Salzburg	4,12 %	7,11 %
Steiermark	6,20 %	4,80 %
Tirol	4,18 %	4,27 %
Wien	1,48 %	noch offen

3. Tiroler Kongress der Zahnärztlichen Assistenz

Sa. 25. Mai 2024 | 09:00 bis 15:30 Uhr | Innsbruck

www.zass-kongress.at



Weihnachtsglückwunschenthebung der Zahnärzte

*Nachstehend Genannte wünschen allen Kolleginnen
und Kollegen ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie Glück
und Gesundheit im neuen Jahr*



Dr. Michael ABERMANN
Landesfinanzreferentin Dr. Sonja AEBERLI
DDr. Rainer BIEDERMANN
Dr. Cornelia FISCHER MSc, LL.M.
Dr. med. dent. Johannes GIRSTMAIR
DDr. Anna GOLESTANI
Dr. Sven-Andreas HALLER
Präs. OMR DDr. Paul HOUGNON
Dr. med. dent. Kimia KALHORI
Dr. Klaus KIRCHEBNER
Dr. med. dent. Sandra KIRCHLER
DDr. Anna KRAFT
Dr. med. dent. Marc Oliver LAGGNER
DDr. Christian LECHNER

DDr. Rainer LUTZ
DDr. Richard MAYERHÖFER
Dr. med. dent. Alexander MORIGGL
Dr. Dietmar SCHEIDLE
Vizepräs. MR Dr. Ingrid SCHILCHER
Dr. Peter SCHILCHER
Dr. Hans-Peter SCHROLL
Dr. Wilhelm SIXT
Dr. med. dent. Claudia SPARSCHUH
Dr. med. dent. Annemarie STOLZ
DDr. Marlies WILHELM
Dr. med. dent. Pendar ZARGAR-SCHABER
Dr. Walter ZUGAL

Der Vorstand und der Landesausschuss der Landes Zahnärztekammer für Tirol wünschen Ihnen und Ihrer Familie friedvolle Feiertage und ein erfolgreiches Jahr 2024. Die Zahnärztekammer für Tirol dankt auf diesem Wege allen Kolleginnen und Kollegen für die großzügigen Spenden, welche anlässlich der Weihnachtsglückwunschenthebung 2023 an den Unterstützungsfonds überwiesen wurden.



Nicht (mehr) kostendeckende Prothesenreparaturen?

Ein Lösungsansatz!

Die Zahnheilkunde wurde wie kaum eine andere medizinische Disziplin in den letzten Jahren regelrecht mit technischen Neuerungen überflutet: CAD/CAM, vollkeramische Materialien in Prothetik und Implantologie, DVT's, minimalinvasive Behandlungskonzepte durch Mikroskopie, usw. ... eröffnen uns bisher noch nie dagewesene Möglichkeiten, um unsere Patienten bestmöglich und am Stand der Technik versorgen zu können. Trotz allem sind aber einfache, soziale Prothesenreparaturen nach wie vor Teil unseres täglichen Arbeitsprogramms und aus dem (Kassen) Praxisalltag nicht wegzudenken.

Leider haben sich aber in letzter Zeit die Rahmenbedingungen stark zu unserem Nachteil verändert, sodass es in den meisten Fällen gar nicht mehr möglich ist, solche Leistungen kostendeckend, geschweige denn gewinnbringend auszuführen. Ein enormer Rückgang der Praxen mit Kassenverträgen und die damit einhergehende Verdichtung auf weniger zahntechnische Labore, die immer mehr Reparaturen erbringen müssten, sowie auf der anderen Seite fehlende zahntechnische Fachkräfte in den oft kleinstrukturierten Laboren, verschärfen die Situation naturgemäß. Einige unserer Partnerbetriebe mussten auch bereits dazu

übergehen nur mehr eine gewisse tägliche Anzahl von Reparaturen anzunehmen oder diese überhaupt abzulehnen, wenn die prothetische Arbeit nicht auch von ihnen selbst hergestellt wurde.

Die hohen Inflationsraten der letzten Jahre zwangen auch unsere Zahntechniker die Tarife (mehrmals) anzuheben. Von Seiten des Hauptverbandes bzw. der Kassen wurden die Kassentarife jedoch nur weit unter der ausgewiesenen Inflationsraten angepasst. Übrig bleibt somit ein für uns fix vorgegebener Kassentarif für eine Prothesenreparatur, der in sehr

vielen Fällen nicht einmal mehr die Kosten für das Labor abdeckt.

Natürlich kann jeder für sich selber entscheiden, wie er diesem Problem entgegentritt. Manche Praxen sind dazu übergegangen einfache Reparaturen selber durchzuführen, um so die Fremdlaborkosten zu vermeiden. Andere wiederum versuchen „billigere“ Labore zu finden und landen bei ihrer Suche dadurch sehr oft im Ausland, was in meinen Augen die ganze Problematik weiter verschärft, vom volkswirtschaftlichen Schaden noch gar nicht gesprochen. Die bereits unbesetzten Kassenplanstellen, oder jene, die in Kürze zusätzlich frei sein werden, da nach Pensionierung (und/oder Zurücklegung der Kassenverträge) kaum mehr jemand eine Nachfolge antritt, bestätigen meiner Meinung nach, dass auch sehr viele von Ihnen mit den angebotenen Bedingungen nicht mehr zufrieden sind.

Langfristig gesehen bin ich überzeugt, dass es zur Attraktivierung einer Kassenstelle viel mehr brauchen wird, als nur an einem oder zwei Schraubchen zu drehen. Das hilft uns verbliebenen Praktikern im Moment aber nicht

weiter, denn spätestens zu Beginn der nächsten Woche, werden wieder Patienten hilfesuchend in unseren Ordinationen erscheinen, da ihre (Teil-)Prothesen gebrochen und/oder zu ergänzen sind. Daher möchte ich als mögliche „Lösung“ folgenden Vorschlag unterbreiten: Vielen von Ihnen ist wahrscheinlich nicht bekannt, dass die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) mit ihren vier Zahngesundheitszentren in Tirol (Innsbruck, Reutte, Schwaz, Wörgl) sowie einem modernst ausgestatteten zahntechnischen Labor im Hintergrund, über die nötige Infrastruktur und bestimmt auch Kapazität verfügt, allen in Österreich staatlich Versicherten (egal welcher Kasse) hilfreich zur Seite zu stehen und Reparaturen durchzuführen. Durch die geographisch recht günstige Verteilung der Ambulatorien, ist es den Versicherten meiner Meinung nach auch zumutbar, sich im Umkreis von ca. 40km direkt an das nächstgelegene Zahngesundheitszentrum zu wenden, damit die reparierte Prothese auch in einem angemessenen Zeitraum (gleicher Tag oder Folgetag) fertiggestellt und wieder übergeben werden kann, wie das unsere Patienten ja auch von uns Niedergelassenen gewohnt sind.

Keinesfalls sollte dieser mögliche Lösungsansatz so verstanden werden, dass Sie oder Ihr Labor damit bevormundet werden. Natürlich können Sie Ihre Leistungen weiterhin wie gewohnt anbieten oder aber Sie lagern (notgedrungen) einen Teil der täglichen Arbeit aus, da Sie aus bereits oben angeführten Gründen keine Möglichkeit mehr haben die Leistung (kostendeckend) durchzuführen.

Wenn zunehmend mehrere von uns Niedergelassenen auf diese Möglichkeit zurückgreifen bzw. den Patienten diese Alternative anbieten, wird es erwartungsgemäß zu einem gewissen Mehraufkommen an Prothesenreparaturen in den Zahngesundheitszentren führen. Diese gesteigerte Frequenz kann das größere zahntechnische Labor der ÖGK (im Gegensatz zu den vielen kleinstrukturierten zahntechnischen Betrieben) durch Anpassung der Arbeitsabläufe, Rationalisierung und geschicktes Terminmanagement bestimmt gut und somit für alle Beteiligten zufriedenstellend umsetzen, damit die Bevölkerung auch weiterhin angemessen versorgt werden kann.

Dr. Andreas Kranebitter

METASYS Wenn Hygiene DESINFEKTION zur Passion wird!



SCHÜTZEN SIE, INDEM SIE VERMEIDEN

Mikroorganismen gehören zu unserem alltäglichen Leben. Dabei wird das Infektionsrisiko normalerweise als nicht besonders hoch erachtet. Anders jedoch in Arztpraxen. Das Risiko einer Infektion ist hier viel höher. Deshalb bieten unsere GREEN&CLEAN-Produkte eine umfassende Lösung für Ihre konsequente Praxishygiene.

Handeln Sie verantwortlich!

– Durch die Verwendung unserer hochwirksamen Reinigungs- und Desinfektionsmittel leisten Sie einen wertvollen Beitrag für Ihre Umwelt.

Ihre Patient:innen und Ihr Praxisteam werden es Ihnen danken.

GREEN&CLEAN:

- >> sorgt für eine optimale Hygiene in allen Bereichen der zahnärztlichen Praxis
- >> bietet eine umfassende Lösung im Sinne aller Hygieneanforderungen und Richtlinien
- >> überzeugt durch strahlend saubere Reinigungskraft und einen angenehmen Duft in Ihren Praxisräumen
- >> ermöglicht umfangreiche Sicherheit und Infektionsschutz

METASYS
protect what you need



Univ.-Prof. Dr. Franz Sebastian Schwindling, der über die digitale Prothetik referierte, und OMR DDR. Paul Hougnon

FOTO: OMR DDR. PAUL HOUGNON

Tiroler Zahnärztetag 2023



Univ.-Doz. DDR. Heinrich Strobl hielt einen Vortrag über Erkrankungen der Mundschleimhaut



Mag. Christian Föger bei seinem Vortrag zu Pensions- und Krankenversicherung



Univ.-Prof. Dr. Ines Kapferer-Seebacher bei Ihrem Vortrag zu den neuen Leitlinien bei der Parodontitistherapie

FOTO: OMR DDR. PAUL HOUGNON

Prüfung für die Verleihung des Berufstitel „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“



Dr. Robert Keuschnigg, Dr. Christa Orechovsky, Präs. VP Dr. Birgit Vetter-Scheidl, Dr. Felicia Scherfler, MSc, Dr. dr. dent. Michael Angerer, DDr. Silvia Silli, Dr. Christian Semmelrock, Dr. Alexandra Scherer-Höfner, Dr. Wolfgang Bertl, und Univ.-Prof. Dr. Adriano Crismani bei der Verleihungsfeier (v.l.n.r.)



Dr. Cornelia Fischer, MSc, LL.M., Univ.-Prof. Dr. Adriano Crismani und OMR Dr. Paul Hougnon bei der Vorbesprechung für die Prüfung (v.l.n.r.)



RollOn Gala 2023

Marianne Hengl, Obfrau des Vereins RollOn (vorne im Bild) mit MR Dr. Ingrid Schilcher, Ann Hougnon, OMR Dr. Paul Hougnon und Dr. Sonja Aeberli bei der RollOn Gala 2023 (v.l.n.r.)

Verleihung der Berufstitel „Medizinalrat“ und „Obermedizinalrat“



MR Dr. Reinhard Pöll, OMR Dr. Paul Hougnon und OMR Dr. Markus Steppan (v.l.n.r.)

Seniorenweihnachtsfeier 2023



OMR. Dr. Paul Hougnon, Univ.-Doz. DDr. Clemens Manhartberger, Dr. Bernhard Girstmair, Dr. Peter Huber, Dr. Theobald Saxer, Dr. Peter Scharrer, OMR Dr. Markus Steppan und OMR Dr. Bernhard Rhomberg bei der Verleihung der Ehrenurkunden (v.l.n.r.)

Ausschreibung von freien Kassenzahnarztstellen für Zahnärzte

Gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages werden im Einvernehmen mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) nachstehende Vertragszahnarztstellen ausgeschrieben:



FOTO: ADDBESTOCK/PROMAXIA STUDIO

FACHÄRZTE FÜR ZAHN-, MUND- UND KIEFERHEILKUNDE BZW. ZAHNÄRZTE

4 Stellen für Innsbruck zum 1.4.2024 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Innsbruck zum 1.3.2024 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Imst zum 1.4.2024 (ÖGK+BVAEB)

3 Stellen für Kufstein zum 1.4.2024 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Kufstein zum 1.3.2024 (ÖGK+BVAEB)

Die Berufung als Vertragszahnarzt erfolgt nach Abschluss eines Einzelvertrages. Die Honorierung des in Vertrag genommenen Zahnarztes erfolgt nach der Honorarordnung zum Gesamtvertrag. Bewerber haben ihre Gesuche, belegt mit nachstehend angeführten Unterlagen, bis spätestens 9.1.2024 an die Landeszahnärztekammer für Tirol zu senden.

Zwingende Bewerbungsunterlagen:

- a) Schriftliches Ansuchen;
- b) Geburtsurkunde;
- c) ausführlicher Lebenslauf;
- d) Nachweis der Staatsbürgerschaft des EWR
- e) Nachweis des Abschlusses des Zahnmedizinstudiums bzw. Medizinstudiums (Promotionsurkunde);
- f) Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes in Österreich (z. B. Facharzt Diplom ZMK, zahnärztliches Prüfungszeugnis, Approbationsurkunde)

g) schriftliche Erklärung, dass ab dem Zeitpunkt der Eröffnung der Kassenpraxis keine andere hauptberufliche Tätigkeit (siehe Abschnitt IV Zif 6 lit f) ausgeübt wird.

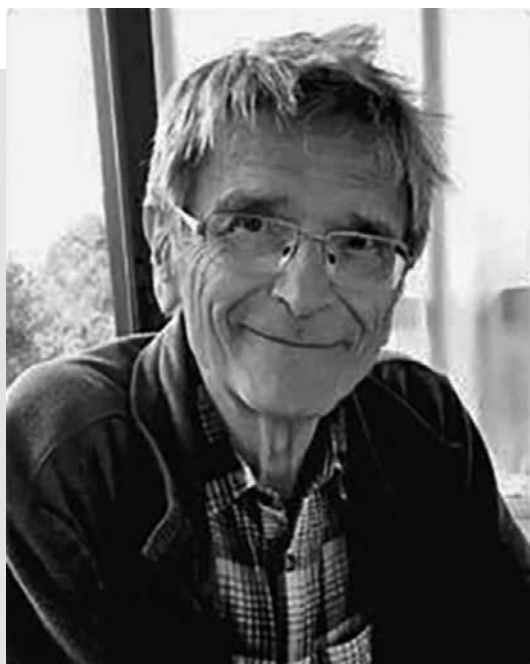
Fakultative Bewerbungsunterlagen (falls für die Punktberechnung erforderlich):

- a) Geburtsurkunde(n) des(r) Kindes(r) und Nachweis der Sorgepflicht (z. B. Familienbeihilfenbescheinigung, gerichtlicher Unterhaltsbeschluss);
- b) Bestätigung von Zeiten als angestellter Zahn-

arzt nach Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung (Eintragung in die Zahnärzteliste);

- c) Bestätigung der zuständigen Interessensvertretung über Zeiten der Niederlassung;
- d) Bestätigung der Praxisvertretungen eines Vertragszahnarztes
- e) Diplome oder Zertifikate, verliehen oder anerkannt von der ÖÄK oder der ÖZÄK;
- f) Nachweis des abgeleisteten Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Mutterschutzzeiten;

Sämtliche Bewerbungen müssen schriftlich bei der Landeszahnärztekammer für Tirol eingereicht werden, da nur schriftliche Unterlagen bei der Beschlussfassung durch den Landesausschuss berücksichtigt werden können. Urkunden sind im Original bzw. beglaubigte Kopien zu belegen. Werden Angaben nicht oder nicht ausreichend vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch entsprechende Dokumente belegt, finden diese bei der Punktberechnung keine Berücksichtigung. Bei Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen. Zur administrativen Erleichterung wird von der Landeszahnärztekammer für Tirol ein Bewerbungsformular aufgelegt, das inhaltlich den neuen Reihungsrichtlinien entspricht. Die Verwendung dieses Formulars bei einer Bewerbung ist nicht zwingend, wird jedoch aus Gründen der Vermeidung von Formalfehlern empfohlen. **(Bewerbungsformular als „PDF-Datei“ unter www.zahnaerztekammer.at)**



MR Dr. Hans Peter Vesco

Nachruf MR Dr. Hans Peter Vesco

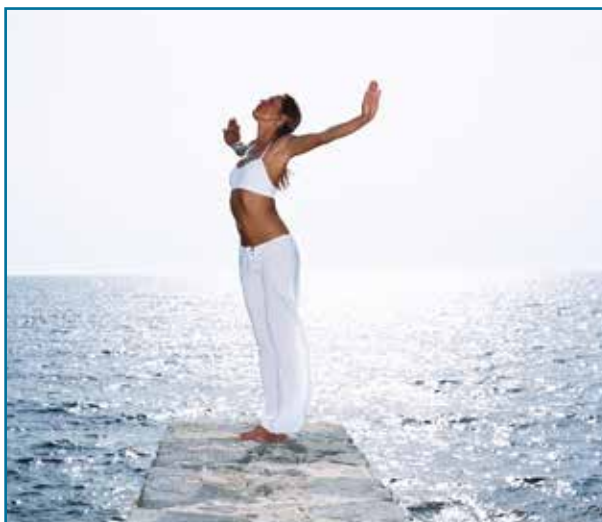
Mit großer Trauer haben wir in der Landeszahnärztekammer für Tirol die Nachricht vom Tod unseres lieben Kollegen Dr. Hans Peter Vesco vernommen, der nach langer Krankheit von uns gegangen ist.

Innerhalb der Kollegschaft genoss Hans Peter hohes Ansehen aufgrund seiner Menschlichkeit, Kompetenz und Empathie. Er war beliebt bei seinen Patienten und Kollegen zugleich. Wir werden alle seinen Humor, seine Freundschaft und die vielen netten Gespräche vermissen.

Wir sind ihm äußerst dankbar für sein großes Engagement für die Landes-
zahnärztekammer, insbesondere für seinen langjährigen Einsatz als Fort-
bildungsreferent.

Unser Beileid gilt seiner geliebten Familie!

Paul Hougnon



Versichern beruhigt

Die Herausforderung besteht darin,
mehr als nur eine Versicherung anzubieten –
eine Gesamtlösung



HOFER & PARTNER®
GesmbH. Versicherungsbüro

Dörrstraße 85 A-6020 Innsbruck Tel. 0512-263926
office@hofer-partner.at www.hofer-partner.at

Autorisierte Beratungskanzlei der
ARGE MED
Gemeinsam für Ihre Sicherheit.

Invaliditäts- versorgung aus dem Wohlfahrtsfonds

Schutz bei krankheitsbedingter Berufsunfähigkeit

Falls Sie als aktive Wohlfahrtsfondsteilnehmer:innen infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung des ärztlichen bzw. zahnärztlichen Berufes dauernd oder zumindest drei Monate vorübergehend unfähig werden sollten, greift der Schutz der Invaliditätsversorgung in Form einer monatlichen Rente zur Abmilderung finanzieller Einbußen bei Berufsunfähigkeit.

Invalidität im Sinne der Satzung des Wohlfahrtsfonds ist nur bei gänzlicher Unfähigkeit zur Ausübung des ärztlichen bzw. zahnärztlichen Berufes gegeben. Die Satzung sieht keine Teilinvalidität vor. Der Verwaltungsausschuss als zuständiges Beschlussgremium ist dazu

Invalidität im Sinne der Satzung des Wohlfahrtsfonds ist nur bei gänzlicher Unfähigkeit zur Ausübung des Berufes gegeben.

berufen, erforderlichenfalls eine vertrauensärztliche Untersuchung und Begutachtung anzuordnen, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Invaliditätsversorgung vorliegen oder nicht.

Die Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension nach dem ASVG für Angestellte bzw.

einer Erwerbsunfähigkeitspension nach dem GSVG für selbständig erwerbstätige Ärzt:innen bedingt nicht automatisch auch die Gewährung einer Invaliditätsversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Invaliditätsversorgung ist im Rahmen der zuständigen Gremien des Wohlfahrtsfonds autonom zu beurteilen.

Solidaritätsprinzip beitragsfreie Hinzurechnung

Das Ausmaß der Invaliditätsversorgung ergibt sich zunächst aus den bis zum Invaliditätszeitpunkt bereits durch Beitragsleistungen erworbenen Anwartschaften zur Grundrente bzw. bei niedergelassenen Ärzt:innen zusätzlich aus den durch Beitragsleistungen bereits erworbenen Anwartschaften zur Ergänzungsrente und dem Ansparkapital zur Individualrente. Bei der Grundrente und der Ergänzungsrente werden aufgrund des im Wohlfahrtsfonds verwirklichten Solidaritätsprinzips Hinzurechnungen für noch fehlende Beitragszeiten vorgenommen. Das bedeutet, dass alle Teilnehmer:innen hinsichtlich des Erwerbes von Anwartschaften finanziell so gestellt werden, als hätten sie selbst weiter Beiträge bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres einbezahlt. Im Unterschied zum staatlichen System gibt es im Anlassfall keine Wartezeit bzw. Mindestversicherungszeit (fünf Jahre Versicherungszeiten in den letzten zehn Jahren vor Feststellung der Berufsunfähigkeit) und besteht somit ab Bezahlung des ersten Beitrages zur Grund- bzw. Ergänzungsrente dieser Schutz der Solidargemeinschaft

des Wohlfahrtsfonds. Für minderjährige Kinder bzw. volljährige Kinder, die sich in einer Berufs- oder Schulausbildung befinden, wird längstens bis zum 27. Lebensjahr zusätzlich zur eigenen Invaliditätsversorgung auch eine Kinderunterstützung gewährt.

Das Ergebnis der Berechnung nach erfolgter Hinzurechnung für noch fehlende Beitragszeiten wird bei Inanspruchnahme vor dem vollendeten 65. Lebensjahr verkürzt („Invaliditätsversorgungs-Malus“). Je nach Zuerken-





nungsstichtag einer Invaliditätsversorgung werden 0,4167 Prozent p.m. oder max. 25 Prozent (vor dem 60. Lebensjahr) als Malus in Abzug gebracht. Dieser „Invaliditätsversorgungs-Malus“ ist etwas geringer als der Malus für die vorzeitige Inanspruchnahme der regulären Altersversorgung. Die Verminderung durch den Malus bleibt jeweils für die Dauer des Bezuges wirksam und wirkt auch für die Versorgung der Hinterbliebenen fort. So kann z. B. eine 41-jährige Ärztin mit Praxis seit sechs Jahren (Ansparkapital in der Individualrente

z. B. 10.000,- Euro) eine monatliche Invaliditätsrente in Höhe von 1364,30 Euro brutto 14 Mal p.a. ausbezahlt bekommen. Die Kinderunterstützung für ihr minderjähriges Kind würde 101,90 Euro brutto 14 Mal p.a. betragen.

Die Zuerkennung der Invaliditätsversorgung kann entweder unbefristet oder aber auch befristet erfolgen, wenn nach Beurteilung des Verwaltungsausschusses eine Wiedererlangung der Fähigkeit zur Berufsausübung hinreichend wahrscheinlich erscheint.

Vor Ablauf einer Befristung und allfälligen Verlängerung hat eine neuerliche Antragstellung und Prüfung zu erfolgen. Wiederkehrende Leistungen wie die Invaliditätsversorgung werden bei Erfüllung der Voraussetzungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten zuerkannt.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter:innen des Wohlfahrtsfonds gerne zur Verfügung.

Fr. Marina Lovric: Tel. 0512/52058-136

Fr. Gundi Kienpointner: Tel. 0512/52058-139

E-Mail: wff@aektirol.at

www.aektirol.at



FOTO: ADOBE STOCK/ROBERT KESCHKE

Standesveränderungen

Stand der gemeldeten Zahnärzte Stichtag 5.12.2023: 531

	NIEDERGELASSENE ZAHNÄRZTE		ANGESTELLTE ZAHNÄRZTE		WOHNSITZZAHNÄRZTE	
STICHTAG	24.8.2023	5.12.2023	24.8.2023	5.12.2023	24.8.2023	5.12.2023
IMST	29	28			4	4
INNSBRUCK-LAND	76	75			16	24
INNSBRUCK-STADT	117	119	45	48	26	29
KITZBÜHEL	35	38			3	4
KUFSTEIN	58	59	1	1	5	4
LANDECK	17	17			5	5
LIENZ	21	21			0	0
REUTTE	13	12	1	1	1	1
SCHWAZ	33	34	1	1	6	6
GESAMT	399	403	48	51	66	77

Standesänderungen vom 24.8.2023 bis 5.12.2023

Eintragungen in die Zahnärzteliste:

- Dr. med.dent. Marc Hinze zum 1.9.2023;
- Dr. med.dent. Baran Zengin zum 1.9.2023;
- Dr. med.dent. Julia Obkircher zum 4.9.2023;
- Dr. med.dent. Rokan Abdo zum 17.10.2023;
- Dr-medic Bogdan-Gabriel Iacob zum 27.10.2023;
- Dr. med.dent. Franziska Odemar zum 1.11.2023;
- DDr. Samuel Leitner zum 6.11.2023;
- Graduada Lisa-Maria Sandbichler zum 7.11.2023;
- Dr. med.dent. Marwin Eller zum 13.11.2023;
- ZÄ Djuliana Radulova zum 15.11.2023;
- Dr. med.dent. Anna-Maria Sigwart zum 15.11.2023;
- Dr. med.dent. Ruth Wedenig zum 17.11.2023;
- Dr. med.dent. Hannah Spiss zum 20.11.2023;
- Dr. med.dent. Marina Todeschini zum 22.11.2023;
- Dr. med.dent. Eva Garber zum 27.11.2023;

- Dr. med.dent. Christiane Braunsberg zum 1.12.2023;
- Dr. med.dent. David Trojer zum 1.12.2023;
- Dr. med.dent. Nina Nemec zum 1.12.2023;

Praxiseröffnungen:

- ZA Herbert Meister, 6380 St. Johann i.T., Prantlstraße 2 zum 18.8.2023;
- Dr. med.dent. Franziska Widmann, 6020 Innsbruck, Leopoldstraße 50 zum 21.8.2023;
- Dr. med.dent. Marc Hinze M.Sc., 6364 Brixen i.Th., Dorfstraße 92 zum 1.9.2023;
- PD DDr. Johannes Laimer, 6020 Innsbruck, Innrain 143 zum 28.9.2023;
- Dr. med.dent. Stephanie Müller, 6060 Hall i.T., Behaimstraße 2 zum 1.10.2023;
- Dr. med.dent. Zinar Rejal, 6020 Innsbruck, Amraser Straße 76b zum 1.11.2023;
- Dr. med.dent. Franziska Odemar, M.Sc., 6330 Kufstein, Inngasse 5 zum 1.11.2023;
- Dr. med.dent. Hannah Spiss, 6130 Schwaz, Archengasse 9 zum 20.11.2023;
- Dr. med.dent. Christiane Braunsberg, 6364 Brixen i.Th., Brixentaler Straße 1 zum 1.12.2023;
- Dr. med.dent. David Trojer, 6020 Innsbruck, Olympiastraße 17 zum 1.12.2023;

Praxisschließungen:

- MR Dr. Elvis Gugg, 6460 Imst zum 31.8.2023;
- Dr. Peter Priemer, 6020 Innsbruck zum 30.9.2023;
- Dr. Günther Derfler, 6166 Fulpmes zum 30.9.2023;
- Dr. med.dent. Lucas Nahler, 6600 Reutte zum 30.9.2023;
- Dr. med.dent. Brigitte Brückner, 6060 Hall i.T. zum 30.9.2023;

Praxisverlegungen:

- DDr. Albina Denhardt – von 6020 Innsbruck, Innrain 36
→ 6020 Innsbruck, Anichstraße 24 zum 1.11.2023 – Zweitordination;

Streichungen aus der Zahnärtzliste:

- Dr. Elisabeth Achammer zum 13.9.2023;
- Dr. Peter Schafferer zum 22.9.2023;
- Dr. Günther Derfler zum 1.10.2023;

1. Die Österreichische Gesundheitskasse und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau sowie die Landes Zahnärztekammer für Tirol informieren aufgrund § 5a der Reihungskriterien-Verordnung BGBl II Nr. 487/2002 idgF über die einvernehmliche Vergabe folgender Vertragszahnarztstellen:

- Innsbruck: 1.1.2024 – dr. med.dent. Zsolt Fischer (ÖGK+BVAEB)
- Innsbruck: 1.1.2024 – Dr. med.dent. Franziska Widmann (ÖGK+BVAEB)
- Telfs: 1.1.2024 – Dr. med.dent. Lisa Jäger-Larcher (ÖGK+BVAEB)
- Imst: 1.1.2024 – Zahnarzt Ulrich Rößler (ÖGK+BVAEB)
- Arzl im Pitztal: 1.1.2024 – Dr-medic Bogdan-Gabriel Iacob (ÖGK+BVAEB)
- Brixen i.Th.: 1.12.2023 – Dr. med.dent. Christiane Braunsberg (ÖGK+BVAEB)

2. Die Österreichische Gesundheitskasse als federführender Tiroler Krankenversicherungsträger und die Landes Zahnärztekammer für Tirol informieren aufgrund § 5a der Reihungskriterien-Verordnung BGBl II Nr. 487/2002 idgF über die einvernehmliche Vergabe folgender KFO-Kassenplanstellen:

- Bezirk Innsbruck-Stadt: 1.1.2024 – Dr. med.dent. Natalie Schenz-Spisc MSc
- Bezirk Schwaz: 1.1.2024 – Dr. med.dent. Ahmed El-Shafie MSc



Tiroler Zahnprophylaxe Akademie

PASS Tirol

Die Weiterbildung zur ProphylaxeAssistenz

Nächster Kurs:
September 2024 bis April 2025

Information & Anmeldung: www.zahngesundheit-tirol.at

Details

Termine:	Fr. 20. / Sa. 21. Sept. 2024 Fr. 11. / Sa. 12. Okt. 2024 Fr. 08. / Sa. 09. Nov. 2024 Fr. 29. / Sa. 30. Nov. 2024 Fr. 13. / Sa. 14. Dez. 2024 Fr. 10. / Sa. 11. Jan. 2025 Fr. 31.01. / Sa. 01.02. 2025 Fr. 21. / Sa. 22. Feb. 2025 Fr. 07. / Sa. 08. März 2025 Fr. 21. / Sa. 22. März 2025 Sa. 05. April 2025
Kosten:	€ 4.600,-
Zeiten:	freitags 12:00 – 18:00 Uhr samstags 08:00 – 16:00 Uhr
Kursort:	Tiroler Zahnprophylaxe Akademie Fischnerstr. 4 6020 Innsbruck

Steuerspar-Checkliste zum Jahresende 2023

Der Herbst ist da und damit auch bald das Jahresende. Jetzt ist es Zeit für Ihren persönlichen Steuer-Check 2023. Lesen Sie hier, was und wie Sie jetzt noch aktiv gestalten können:

Check 1: Gewinn- und Steuerplanung 2023

Sie können Ihren Gewinn ganz einfach steuern, indem z.B. Einnahmen in das Folgejahr verschoben werden. Gegen Jahresende sollte das Timing der Honorarabrechnung daher wohl überlegt sein. Zahlungseingänge, die erst nach dem 31. Dezember 2023 erfolgen, müssen erst ein Jahr später versteuert werden. Zudem können so mitunter auch die vorgeschriebenen Einkommensteuervorauszahlungen für ein weiteres Jahr auf niedrigerem Niveau gehalten werden. Dies ist insbesondere dann interessant, wenn akuter höherer Geldbedarf besteht, z.B. für Immobilientransaktionen. Oft liegt der Nutzen aber auch einfach darin, die Liquidität bei stark steigenden Umsätzen so lange wie möglich für weitere Investitionsprojekte in der Ordination zu halten oder Schwankungen zwischen einzelnen aufeinanderfolgenden Jahren zu glätten.

Check 2: Investitionen vorziehen

Für Investitionen im ersten Halbjahr kann die Abnutzung für ein ganzes Jahr steuerlich geltend gemacht werden. Anschaffungen nach dem 30. Juni schlagen mit einer Halbjahresabschreibung zu Buche. Das gilt auch dann, wenn die Inbetriebnahme erst am 31. Dezember erfolgt. Das Datum der Zahlung spielt dabei keine Rolle. Tipp: Das Vorziehen von für Anfang 2024 geplanten Investitionen spätestens in den Dezember 2023 kann daher Steuervorteile bringen. Zudem kann dann auch heuer noch ein zehnprozentiger Investitionsfreibetrag (im Bereich Ökologisierung 15 Prozent) geltend gemacht werden. Für Gebäude kann im Jahr der Anschaffung sogar eine beschleunigte Gebäudeabschreibung in Höhe des dreifachen Abschreibungssatzes geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn die Anschaffung erst im zweiten Halbjahr erfolgt.

Check 3: SVA-Beiträge steuerwirksam vorziehen

Es ist möglich, bei der Sozialversicherungsanstalt einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlun-

gen zu stellen. Dies ist insbesondere für Praxisgründer:innen interessant, die nur mit dem Mindestbeitrag eingestuft wurden, tatsächlich aber schon ansehnliche Gewinne erzielen. Anstatt auf die Nachzahlung Jahre zu warten, können Sie eine korrekte Einstufung noch für das laufende Jahr beantragen. Sollte die entsprechende Vorschrift heuer nicht mehr ergehen, dann können Sie auf Basis des heuer noch gestellten Antrages auf Höherreihung den errechneten Betrag dennoch bereits 2023 steuerwirksam einzahlen. Das ist allemal besser als eine steuerunwirksame Rücklage für eine spätere Nachzahlung zu bilden.

Check 4: Hochrechnen, investieren und 13 Prozent kassieren

Auf Basis der Planung und Maßnahmen gemäß Check 1, 2 und 3 können Sie mit dem Gewinnfreibetrag (GFB) auch heuer wieder bis zu 13 Prozent Ihrer Gewinne steuerfrei lukrieren, wenn Sie entsprechend investieren. Alles, was Sie dazu brauchen, ist eine entsprechende Berechnung von Ihrem Steuerberater. Dann heißt es nur noch investieren und kassieren. Begünstigt sind Neuananschaffungen abnutzbarer, körperlicher Anlagegüter (Ausnahmen: Luftfahrzeuge, Pkw und Software) und bestimmte Wertpapiere. Weitere Voraussetzung ist die Einhaltung einer vierjährigen Behalterfrist.

Tipp: Da es seit 1. Jänner 2023 auch einen Investitionsfreibetrag für die Anschaffung bestimmter körperlicher Wirtschaftsgüter bis zu einer Million gibt, sollte der GFB heuer erstmals ausschließlich



STB Raimund Eller, Team Jünger, Steuerberater, Arzt spezialist



STB Dr. Verena Maria Erian, Team Jünger, Steuerberaterin, Arzt spezialistin

mit Wertpapieren oder baulichen Investitionen abgedeckt werden. Eine Doppelbelegung einer Position mit beiden Freibeträgen ist nämlich nicht möglich. Für Gebäudeinvestitionen kann kein Investitionsfreibetrag, wohl aber ein Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden.

Check 5: Teuerungsprämie

Pro Mitarbeiter:in können heuer noch Teuerungsprämien von insgesamt jährlich bis zu 3000 Euro vollkommen abgabenfrei ausbezahlt werden. Bitte besprechen Sie die Details vorab mit Ihrer Lohnverrechnung.

Check 6: Weihnachtsfeier, Weihnachtsgeschenke und Co

Für Weihnachts- und andere Betriebsfeiern sowie für Betriebsausflüge können pro Mitarbeiter:in bis zu 365 Euro p.a. steuer- und sozialversicherungsfrei untergebracht werden. Zudem darf jeder Mitarbeiter:in Sachgeschenke im Wert von 186 Euro p.a. von seinem Dienstgeber steuerfrei entgegennehmen. Achtung: Bargeld ist ausgenommen. Lösung: Gutscheine.

Auch die Bezahlung von Prämien für die Zukunftssicherung der Mitarbeiter:innen (z.B. Er- und Ablebensversicherungen) sind bis zu 300 Euro pro Jahr und pro Mitarbeiter:in steuerfrei und voll betrieblich absetzbar. Ähnliches gilt für Direktzahlungen an Kindergärten und Kindergrippen für die Kinder Ihrer Mitarbeiter:innen. Hier liegt die Grenze bei jährlich 1000 Euro pro Kind. Für Beiträge zur Zukunftssicherung und für Kindergarten ist der Gleichheitsgrundsatz einzuhalten. Das heißt, entsprechende Zahlungen können nur allen zusammen oder nach bestimmten Kriterien festgelegten Mitarbeiter:innengruppen angeboten werden.

Check 7: Kirchenbeitrag noch einzahlen

An Kirchenbeiträgen können bis zu 400 Euro jährlich von der Steuer abgesetzt werden, insofern dieser Betrag auch tatsächlich einbezahlt wurde.

Check 8: Spenden und Co – exakte Angabe von Name und Geburtsdatum

Für Spenden, Kirchenbeiträge, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung und zum Nachkauf von Versicherungszeiten ist ein verpflichtender automatischer Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung vorgesehen. Ist die empfangende Organisation im Inland ansässig, ist die steuerliche Berücksichtigung an die Voraussetzung geknüpft, dass Zah-

ler:innen Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum bei der Einzahlung anführen. Da Ihr Name mit den Daten aus dem Melderegister abgeglichen wird, empfiehlt es sich, die Schreibweise exakt jener auf dem aktuellen Meldezettel anzupassen. Via Finanz-Online besteht die Möglichkeit, sich schon vor Abgabe der Steuererklärung zu informieren, ob alles vollständig gemeldet wurde. Falls nicht, können Sie bei der betreffenden Organisation entsprechende Korrekturen veranlassen. Bei Spenden ist es am einfachsten, wenn Sie diese vom Ordinationskonto tätigen, denn dann handelt es sich um Betriebsausgaben, die nach wie vor im Zuge der Buchhaltung ohne das ganze Brimborium steuerwirksam geltend gemacht werden können.

Check 9: Registriertasse abschließen: Jahresbeleg mit App herunterladen

Der Monatsbeleg Dezember muss ausgedruckt, aufbewahrt und mit der Belegcheck-App geprüft werden. Bei dieser Gelegenheit können Sie auch gleich die ebenso vorgeschriebene Quartalsicherung des letzten Quartals 2023 auf einem externen Datenträger vornehmen. Achtung: Der Monatsbeleg Dezember muss mit dem Jahresbeleg übereinstimmen.

Check 10: Ballast abwerfen

Am 31. Dezember 2023 endet auch die siebenjährige Aufbewahrungspflicht für die Unterlagen des Jahres 2016. Das heißt, beim Weihnachtsputz können Sie aus steuerlicher Sicht alle Unterlagen aus 2015 und Vorjahren entsorgen. Gleich nach Silvester können Sie auch die Belege 2016 hinterherwerfen. Achtung Ausnahme: Für Unterlagen zu Immobilien gilt eine zwölfjährige Behaltefrist. In bestimmten Fällen (nicht-unternehmerische Immobilien mit Vorsteuerabzug) verlängert sich diese Frist sogar auf 22 Jahre. Immobilienunterlagen betreffend Neuzugänge, Instandhaltungen und Instandsetzungen ab 2002 sind aufgrund der Immobilienertragsteuer gar für immer und ewig aufzubewahren. Zudem müssen Unterlagen für ein anhängiges behördliches oder gerichtliches Verfahren jedenfalls auch weiterhin aufbewahrt werden. Tipp: Darüber hinaus sollten freilich wichtige Geschäftsunterlagen wie zum Beispiel Kauf-, Miet-, Leasingverträge mit aktueller Gültigkeit sowie Lohn- und Gehaltsverrechnungsunterlagen etc. jedenfalls weiterhin aufbewahrt werden.

Team Jünger Steuerberater OG
Kaiserjägerstraße 24, 6020 Innsbruck
Tel. +43 512 598590, info@aerztekanzlei.at
www.aerztekanzlei.at, www.medtax.at



VERTRAUEN SIE DEN SPEZIALISTEN

was für uns spricht...

-  über 40 Jahre Know-how als Ärztespezialisten
-  250 Zahnärzte als Klienten
-  den Enthusiasmus der ersten Stunde

...spricht auch für Sie!

Rufen Sie uns an für eine kostenlose Erstberatung mit Kennzahlanalyse!

TEAM JÜNGER STEUERBERATER OG

Kaiserjägerstraße 24 • 6020 Innsbruck

Tel: +43 512 59859-0 • Fax: +43 512 59859-25

info@aerztekanzlei.at • www.aerztekanzlei.at • www.medtax.at

Unser Team freut sich auf Sie.

PERFECT MATCH mit den Feilen von



EDGEENDO®



6er Pack ab

39⁹⁹€

**AKTION
5 + 1**



Erfolg verbindet.

